



TOP IV Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Zielvereinbarungen in Chefarztverträgen

EntschlieÙung

Auf Antrag von Michael Krakau, Dr. Johannes Albert Gehle, Prof. Dr. Reinhard Griebenow, Dr. Anne Bunte, Dr. Claus Beermann, Dr. Sven Christian Dreyer, Dr. Christian Köhne und Prof. Dr. habil. Bernd Haubitz (Drucksache IV - 22) fasst der 119. Deutsche Ärztetag 2016 folgende EntschlieÙung:

Der 119. Deutsche Ärztetag 2016 betrachtet mit Sorge, dass im Rahmen der Vertragsbedingungen von leitenden Ärzten und Chefarzten bei sogenannten Zielvereinbarungen zunehmend unternehmerische Risiken der Krankenhausträger, wie auch das Erreichen von konkreten Leistungsvorgaben, zum Vertragsgegenstand gemacht werden. In diesem Zusammenhang bleibt festzustellen, dass auch Ärzte mit Leitungsfunktionen in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei dem vom Arbeitgeber die Vergütung der geleisteten Arbeitszeit geschuldet ist und nicht wie bei einem Werkvertrag das Erreichen bestimmter Leistungserfolge. Der Arzt schuldet die Heilbehandlung, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

Daher müssen die Vertragsbedingungen angestellter Ärzte inhaltlich so ausgestaltet sein, dass die ärztliche Tätigkeit unabhängig nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen ausreichender, zweckmäßiger und wirtschaftlicher, das Maß des Notwendigen nicht überschreitender Leistungserbringung erfolgen kann. Dies muss aber eine auf den Einzelfall bezogene, unabhängige ärztliche Entscheidung bleiben, die nicht durch summarische betriebswirtschaftliche Vorgaben und darauf basierende finanzielle Anreize gegängelt wird.

Der 119. Deutsche Ärztetag fordert die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) daher auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese arbeitsrechtlichen Vorgaben in Chefarztverträgen eingehalten werden. Sie muss dies in der Vereinbarung mit der Bundesärztekammer gemäß § 135c SGB V unmissverständlich umsetzen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0